

Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)

(Änderung vom 6. Juli 2015)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 4. Juni 2014¹ und der Finanzkommission vom 23. Oktober 2014,

beschliesst:

Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--------------------------------|--|
| Kredit-
überschreitungen | § 22. ¹ Der Regierungsrat kann in folgenden Fällen Kreditüberschreitungen bewilligen:
lit. a–d unverändert.
e. für Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.
Abs. 2 und 3 unverändert. |
| b. Formen | § 39. ¹ Der Verpflichtungskredit wird beschlossen:
lit. a unverändert.
b. bei einem Programm als Rahmenkredit für die gesamten Ausgaben.
² Der Regierungsrat entscheidet über die Aufteilung eines Rahmenkredits. Der Kantonsrat kann sich bei der Bewilligung eines Rahmenkredits diese Kompetenz vorbehalten. |
| f. Kontrolle und
Abrechnung | § 43. Abs. 1 wird aufgehoben.
Abs. 2–4 werden zu Abs. 1–3. |
| Anhang | § 53. ¹ Der Anhang der Jahresrechnung
lit. a–d unverändert.
² Auf einen Anhang kann verzichtet werden, soweit die Angaben im Anhang zur konsolidierten Rechnung enthalten sind. |

§ 54. Abs. 1 und 2 unverändert.
Abs. 3 wird aufgehoben.
Abs. 4 wird zu Abs. 3.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Theresa Weber-Gachnang

Der Sekretär:
Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 6. Juli 2015 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt ([ABl 2016-07-08](#)).

29. Juni 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mario Fehr

Der Staatsschreiber:
Beat Husi

¹ [ABl 2014-06-20](#).